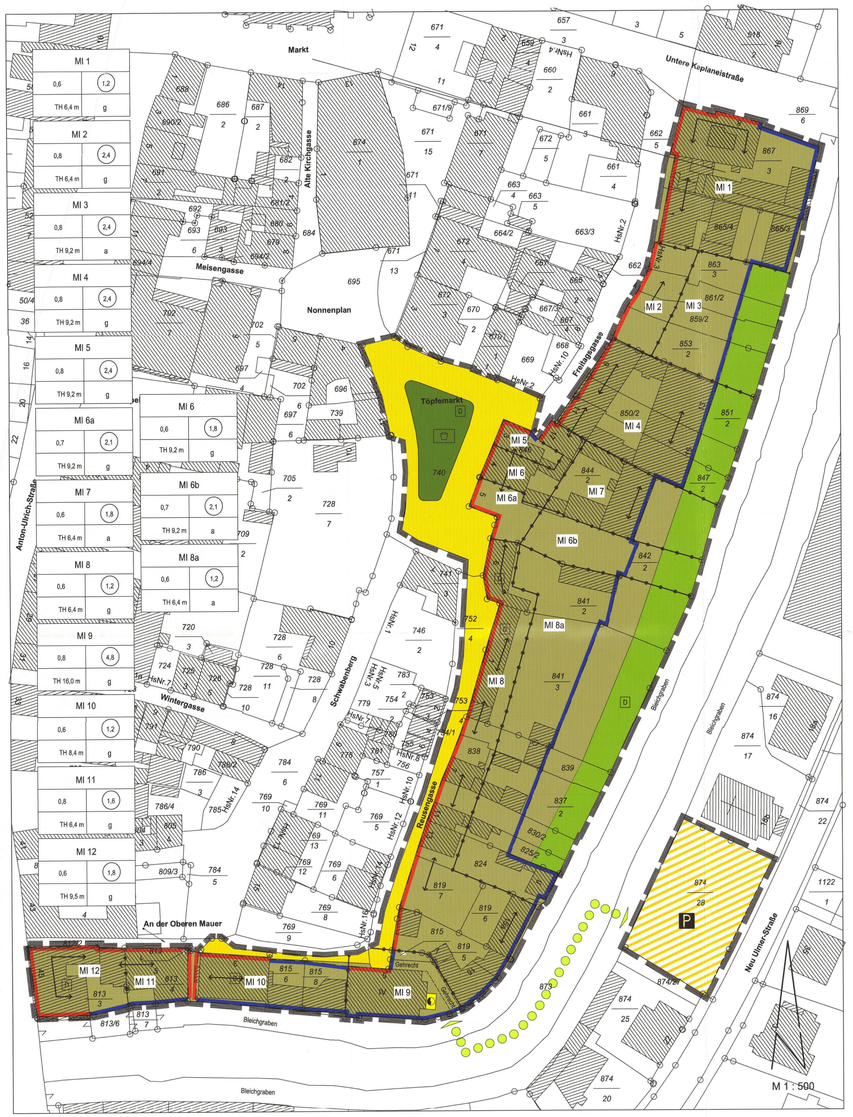

A. Zeichenerklärung

1. Festsetzungen durch Planzeichen

1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

MI — Mischgebiet § 6 BauNVO

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze

1,2 — Geschossflächenzahl (GFZ) als Obergrenze

TH 6,8 m — Traufhöhe in m über dem unteren Bezugspunkt

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g — geschlossene Bauweise

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

Baulinie

Ausrichtung des Hauptfirstes

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

P — Öffentliche Parkfläche

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche Elektroenergie

1.7 Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche, Hausgarten

Öffentliche Grünfläche, Spielplatz

1.8 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — Einzelanlage, unbewegliches Kulturdenkmal

1.9 Sonstige Planzeichen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

B. Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Vorschriften

Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans

Die 2. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:
Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Stand vom 20.07.2019
beigefügter Begründung, Stand vom 20.07.2019

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
Der in der Planzeichnung mit „MI" bezeichnete Bereich wird nach § 6 BauNVO als „Mischgebiet" festgesetzt.
Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt.
Wird ein Grundstück durch eine Nutzungsgrenze in Teilflächen aufgegliedert, so beziehen sich die jeweiligen Festsetzungen zur GRZ und GFZ auf die gesamte im Bauland liegende Grundstücksfläche.

Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als Obergrenze festgesetzt.

Geschossflächenzahl
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird als Obergrenze festgesetzt.
Bei der Ermittlung der GFZ sind gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in allen Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände, ganz mitzurechnen.
Flächen von Carports und Tiefgaragen bleiben gemäß § 21a Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Wandhöhe wird zwischen dem unteren Höhenbezugspunkt und dem oberen Bezugspunkt der Gebäudewand gemessen.
Der untere Höhenbezugspunkt bestimmt sich durch die festgesetzte Höhe der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss, die 0,30 m über der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche liegt. Grenzt das Grundstück nicht an die öffentliche Verkehrsfläche an, ist die Höhenfestsetzung des Grundstückes über das die Erschließung gesichert ist, maßgebend.
Eine Unterschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes ist zulässig.
Der obere Bezugspunkt wird als der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes festgesetzt. Bei Flach- oder Terrassendächern ist der obere Bezugspunkt der obere Gebäudeabschluss (z.B. Oberkante Brüstungsmauer).

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Geschlossene Bauweise (g) gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO.
Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
Die Baugrundstücke sind mit straßenbegleitenden, traufständigen Gebäuden ohne seitliche Grenzabstände zu bebauen. In den hinter dieser straßenbegleitenden Bebauung liegenden bebauaren Flächen gilt die abweichende Bauweise. Gebäude sind entweder beiderseits ohne Grenzabstand an den Nachbargrenzen, nur an einer seitlichen Nachbargrenze oder unter Einhaltung der Grenzabstände zu errichten.

2.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG, § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO und Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
Durch die Festsetzung der Baulinien erfolgt die Regelung der Abstandsflächen über die zwingende Festsetzung der Lage der Außenwand.
Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen und in der privaten Grünfläche ist je Grundstück ein Gartenpavillon mit einer Grundfläche von bis zu 16 m² zulässig.

2.5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht der Erschließung dienen, intensiv zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

3. Örtliche Bauvorschriften - Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO)

Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Reusengasse - Bleichgraben ersetzen die nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen die Regelungen der Baugestaltungssatzung der Stadt Meiningen (Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Meiningen vom 25.11.2015).

3.1 Baukörper
(1) Die Trauf- und Firsthöhen benachbarter Dächer müssen sich bei gleicher Geschosszahl unterscheiden.
(2) Vorhandene Auskragungen und vorspringende Bauteile wie Erker, Stockwerksauskragungen sowie vorhandene plastische Gliederungen der Fassaden sind bei Sanierungsmaßnahmen zu erhalten.
(3) Wertvolle Bauteile wie Wappenschlusssteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, kunst- und kulturhistorische Inschriften, Schnitzwerke und Reliefs sind zu schützen bzw. zu sichern und funktionsgerecht wieder einzubauen.

3.2 Fassadengestaltung
(1) Bei Außenwänden sind folgende Gestaltungselemente unzulässig:
großformatige oder plattenartige Verkleidungen,
Verkleidungen aus Kunststoff oder Blech,
Verkleidungen aus gewelltem Materialien,
glänzende oder glänzende Putzoberflächen
vollflächige Verkleidungen mit Holz.
(2) Unzulässig sind ortsfeste Überdachungen an Eingängen, Einfahrten sowie an Fenstern und Schaufenstern.
(3) Gebäude sind nur mit Sockel zulässig. Die Sockelhöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
(4) Am Sockel sind Verkleidungen zulässig. Als Materialien dürfen nur örtübliche Natursteinarten verwendet werden.
Der Natursteín darf nicht poliert oder geschliffen sein.
(5) Fassaden sind in Putz auszuführen. Zulässig ist nur glatter bis feinkörniger Putz. Rau- und Zierputze jeder Art sind nicht zugelassen.
(6) Fachwerkfassaden sind freizuhalten bzw. im Falle von Fassadenänderungen freizulegen, wenn es sich um nachträglich verputztes oder verkleidetes Sichtfachwerk handelt.
(7) Namensschilder, Briefkastenanlagen und Rufanlagen sind in Hauseingängen anzubringen.

3.3 Dachgestaltung
(1) Es sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig. Satteldächer sind nur mit einer Neigung größer 32° zulässig. Pultdächer sind nur auf untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen (Nebengebäude, Seitenflügel, Dachgauben) zulässig.
(2) Auf von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen können ausnahmsweise Terrassendächer zugelassen werden.
(3) Zur Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune, naturrote oder in diesen Farben geflammte Ziegel und Betondachsteine zulässig. Die Verwendung von z. B. Blech, Kunststoffplatten oder sonstigen großformatigen Platten zur Dacheindeckung von Hauptgebäuden ist unzulässig. Ortsgangziegel sind unzulässig.
(4) Als Dachaufbauten sind nur Einzel- und Doppelgauben sowie Zwerchhäuser zulässig.
(5) Dachgauben sind nur in Dächern ab 35° Dachneigung zulässig. Bei stehenden Einzelgauben ist eine äußere Breite von max. 1,50 m, bei Doppelgauben von max. 2,50 m zulässig; die Gesamtbreite aller Gauben darf max. 1/3 der Traufläge betragen. Als Abstand zwischen Ortgang/Grat und Gaube ist mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Firsthöhe der Gauben muss mindestens 0,50 m unter der des Daches liegen. Der Abstand der Gaubenvorderwand zur Innenkante der traufseitigen Wand muss mindestens 0,50 m betragen.
(6) Pro Gebäude bzw. Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchhaus erlaubt. Die Breite des Zwerchhauses darf max. 6,00 m betragen, jedoch nicht mehr als 60% der Traufläge. Als Abstand des Zwerchhauses vom Ortgang bzw. der Fassadenabschnittsgrenze ist jeweils mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Firsthöhe des Zwerchhauses muss min. 50 cm unter der Hauptfirsthöhe liegen.
(7) Die Außenwände von Dachaufbauten sind hinsichtlich Farbe und Material wie die Fassade auszuführen. Schiefer- oder Holzverkleidungen sind zulässig.
Die Eindeckung muss der der Hauptdaches entsprechen.
(8) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachflächen zugelassen.
(9) Andere Dachaufbauten wie Gehäuse von Aufzugsanlagen usw. dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur im nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachbereich einzuordnen.
(10) Schneefangbalken sind unzulässig.
(11) Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
Das gilt auch für Fassadenbereiche.
(12) Antennenanlagen (auch Satellitenempfangsanlagen) sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Das gilt auch für Fassadenbereiche.

3.4 Fenster, Schaufenster, Türen und Tore
(1) Die geschlossene Wandfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Für Fassaden, die an Hof- oder Gartenflächen angrenzen können Ausnahmen gewährt werden.
(2) Fenster in Fassaden zum öffentlichen Verkehrsraum und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Fenster sind aus Holz zu fertigen.
(3) Fenster sind als stehende Rechtecke mit profiliertem Kämpfer, Stulp und Sprossen auszubilden. Sie sind ab einer lichten Rohbauöffnungshöhe von 1,50 m mit Oberlicht und ab einer lichten Rohbauöffnungsbreite von 1,00 m symmetrisch zweiflügelig auszuführen.
(4) Sprossenelemente zwischen den Scheiben sind nicht zulässig.
(5) In Sichtfachwerkfassaden sind Fenster fassadenbündig einzusetzen.
(6) Glasbausteine und farbige Gläser in Fenstern sind, außer bei historischen Bleiverglasungen unzulässig.
(7) Schaufenster und Schaukästen sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Schaufenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Sie müssen bei einer Reihung durch Pfeiler von mindestens 0,35 m Breite unterteilt sein. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als Pfeiler. Bei Fachwerkbauten sind nebeneinander liegende Schaufenster durch Holzständer (mindestens 0,15 m breit) zu gliedern.
(8) Haussockel dürfen durch Schaufenster nicht unterbrochen werden.
(9) Feststehende Markisen sind nicht zugelassen.
(10) Bewegliche Markisen sind nur als Einzelmarkisen über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie dürfen in geschlossenem Zustand max. 0,20 m über die Putzflucht hinausragen.
(11) Rollläden und Jalousettenkästen sind nur in der Leibung liegend zulässig. Sie dürfen nicht über die Putzflucht hinausragen.
(12) Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Türen und Tore sind aus Holz zu fertigen.
(13) Eingangstreppen und Eingangsstufen dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Als Materialien dürfen nur örtübliche Natursteinarten verwendet werden. Der Naturstein darf nicht poliert oder geschliffen sein.

3.5 Ufermauern
(1) Die Ufermauern am Bleichgraben sind von den Grundstückseigentümern zu erhalten.
(2) Das Erscheinungsbild (Material, Verarbeitung und Dimensionen) ist beizubehalten.

3.6 Werbeanlagen
(1) Alle Werbeanlagen sind gemäß § 83 Abs.1 Nr. 2 ThürBO genehmigungspflichtig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
(2) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
(3) Werbeanlagen sind unzulässig an Einfriedungen, Stützmauern und Geländern aller Art, an Leitungsmasten und Bäumen, in und an Fenstern, an Türen, Toren und Fensterläden.
(4) Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler, Inschriften und Gedenktafeln nicht überdecken. Sie sind horizontal am Gebäude anzubringen.
(5) Werbeanlagen dürfen nur in der Zone zwischen Sockel und Unterkante Fenster 1. Obergeschoß angebracht werden.
(6) Unzulässig sind:
a) Werbeanlagen über 2 m² Fläche
b) Blink- und Kletterschriften
c) Werbeanlagen in grellen Farben
d) eigenständig leuchtende Werbeanlagen, mit Ausnahme der Anlagen für Apotheken.
(7) Schriftbänder und Tafeln dürfen höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnehmen. Ihre Höhe darf höchstens 0,50 m betragen.
(8) Ausleger dürfen höchstens 1,00 m breit und 1,00 m hoch sein.
(9) Warenautomaten sind nur in Hauseingängen, Einfahrten und Passagen zulässig.

3.7 Neubauten und Ersatzneubauten
Die Festsetzungen unter B, Punkt 3.3, Absätze 1, 4, 5, 6, 8, 9 und Punkt 3.4, Absätze 1, 2, 3, 7 und 12 gelten nicht für Neubauten und Ersatzneubauten.

C. Nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des B-Planes Reusengasse - Bleichgraben ist Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Meiningen. Für diesen Bereich gilt die Erhaltungssatzung der Stadt Meiningen in der Fassung vom 19.09.2000.

Der Geltungsbereich unterliegt den Festsetzungen der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Denkmalensembles "Stadtkern Meiningen mit Residenz der Herzöge von Sachsen-Meiningen" gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).
Als Einzeldenkmale gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind die ehemalige Frohnveste An der oberen Mauer 3, das Wohn- und Geschäftshaus Anton-Ulrich-Straße 45, Wohnhaus und Nebengebäude Töpfemarkt 6 / Reusengasse 1 sowie der Brunnen auf dem Töpfemarkt und Fragmente der Stadtbefestigung im Plan bezeichnet.

Auf § 16 Abs. 1 ThürDSchG wird hingewiesen: wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

Der an das Plangebiet angrenzende Bleichgraben ist ein Gewässer zweiter Ordnung und unterliegt den Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Der Uferbereich erstreckt sich mit 5 m Abstand von der Böschungsoberkante längs des Bleichgrabens innerhalb des Plangebiets. Hier gelten die Bestimmungen des § 79 Thüringer Wassergesetz zur Genehmigungspflicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und Gebäude (u.a. von Ufermauern und Brücken).

In Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten (§ 38 Abs. 5 WHG).

Das Plangebiet grenzt an das Überschwemmungsgebiet der Werra (Bleichgraben) (Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Werra zwischen ehemaligem Bewässerungswehr oberhalb Behrieth und der Gemeindegrenze Meiningen / Walldorf vom 13.03.2009).

D. Sonstige Zeichen und Hinweise

Nutzungsschablone

MI 1		Mischgebiet Nummer des Ordnungsbereichs
0,6	1,2	Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl (GRZ)
TH 6,40 m	o	Traufhöhe in m / Bauweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

379/1 — Nummer des Flurstücks

Bestehende Gebäude mit Hausnummer

2,5 m — Bemaßung in Metern

geplanter Fussweg zwischen Parkplatz und Mischgebiet

E. Schlussbestimmungen

1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans wird der seit dem 25.09.2016 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 21 "Reusengasse - Bleichgraben"; in Änderung außer Kraft gesetzt.

2. Inkrafttreten
Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

F. Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG)
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Baugesetzbuch (BauGB),
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Thüringer Bauordnung (ThürBO),
Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 , verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG)
Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist.

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und DIN – Vorschriften) können in der Stadtverwaltung Meiningen im Marstallgebäude, Stadtbauamt (Zimmer 18) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

G. Planungsgrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen*) und Bezeichnungen*) ~~sowie der Gebäudebestand*)~~ mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03.09.2019 übereinstimmen. für den Geltungsbereich
*) Nichtzutreffendes ist gestrichen
Schmalkalden, den 03.09.2019 i.A.
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden

Planverfasser:
Dipl. Ing. Peter Maximilian Schmidt Freier Architekt für Stadtplanung
98527 Suhl Dr.-Erfurth-Straße 3 Telefon (03681) 705436 p-m-schmidt@t-online.de

H. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.03.2017 (Beschluss-Nr.: 190/SR/2017) beschlossen, den Plan zum 2. Mal zu ändern. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Billigungs-/Offenlegungsbeschluss
Der Entwurf zur Änderung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 28.07.2017 wurde am 16.08.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten (Beschluss-Nr.: 194/44/2017) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09. bis 06.10.2017 beteiligt.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Fristsetzung bis zum 06.10.2017 beteiligt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden
Der Planentwurf wurde geändert und die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 beteiligt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Fristsetzung bis zum 02.02.2018 beteiligt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2018 (Beschluss-Nr.: 285/40/2018) die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 08.05.2018, (Beschluss-Nr.: 285/40/2018) nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 15.12.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden
Der Plan wurde erneut zur Auslegung bestimmt. Die Öffentlichkeit wurde vom 03.12. bis 14.12.2018 beteiligt.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Fristsetzung bis zum 21.12.2018 beteiligt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 (Beschluss-Nr.: 347/49/2019) die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 05.02.2019, (Beschluss-Nr.: 347/49/2019) den Satzungsbeschluss vom 08.05.2018 aufgehoben und nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 28.11.2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Meiningen, den 16.09.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrats, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.
Meiningen, den 26.11.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Anzeige
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung.
Am 24.10.19 erhielten wir nach Prüfung der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan durch die Untere Rechtsaufsicht des LRA Schmalkalden-Meiningen die Bestätigung, dass die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen kann.
Meiningen, den 28.10.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

Rechtswirksame Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.11.19 ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Zimmer 18 im Marstallgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.
Meiningen, den 25.11.19 Siegel Gliesler Bürgermeister

STADT MEININGEN

Satzung vom 05. Februar 2019

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21, Reusengasse - Bleichgraben

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Meiningen, 20.07.2019